

Datum des Rundschreibens: 02.01.2017
Rundschreiben Nr.: 2017/005

Gegenstand: Beträge der Mindestlebensunterhaltsermässigung des Jahres 2017

Gemäss Artikel 32 des Einkommensteuergesetzes beträgt die Mindestlebensunterhaltsermässigung;

- für den Steuerpflichtigen selbst, 50%,
- für dessen arbeitslosen und einkommenslosen Ehepartner, 10%,
- für jedes Kind getrennt; für die ersten beide Kinder je 7,5%,
- für die anderen Kinder 5%

des Jahresbruttobetrag des Mindestlohns, der zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Lohn erhalten wird, gilt und der für Arbeitnehmer über 16 Jahre, die im Industriesektor beschäftigt sind, angewandt wird.

Die Mindestlebensunterhaltsermässigung wird anhand der Abrechnung des Betrages, der sich aus der Multiplikation des oben festgelegten Betrages mit der Rate (15%), die auf den ersten Einkommensabschnitt des Einkommensteuertarifs im Artikel 103 des Einkommensteuergesetzes angewandt wird, ergibt, von der ausgerechneten Steuer ausgeführt. Im Falle des Überschusses des abzurechnenden Teils erfolgt keine Rückerstattung.

Bei der Ausführung der Ermässigung weist der Ausdruck "Kind" auf die Kinder hin, die mit dem Steuerpflichtigen wohnen oder unter dessen Unterhaltspflicht stehen (einschl. jene, denen der Steuerpflichtige Unterhaltszahlung leistet, die adoptiert worden sind sowie jene Enkelkinder, deren Eltern verstorben sind, und die mit dem Steuerpflichtigen leben), die ihr 18. Lebensalter, oder im Falle von studierenden Kindern, ihr 25. Lebensalter nicht vollendet haben; und der Ausdruck "Ehepartner" weist auf die Personen hin, mit denen ein gesetzlicher ehelicher Bund vorliegt.

Ehepartner, ausser den Ehepartnern, die Lohneinkommen beziehen, werden in der Praxis als Ehepartner angesehen, die nicht arbeiten und kein Einkommen haben.

Bei der Festlegung der Höhe der Ermässigung wird der bürgerliche Stand und der Familienstand des Steuerpflichtigen am Datum des Einkommensempfangs berücksichtigt. Die Ermässigung ist für jede der Familienmitglieder, die Lohneinkommen beziehen, getrennt und für die Kinder nur auf das Einkommen eines der Ehepartner anzuwenden, vorausgesetzt dass es die nach den obigen Raten ausgerechneten Beträge nicht überschreitet. Wohingegen bei der Berechnung des Ermässigungsbetrages für Geschiedene die Anzahl der Kinder, für die sie Unterhaltszahlung empfangen, zu berücksichtigen ist.

Nach den oben aufgeführten Erläuterungen wird der monatliche Mindestunterhaltsermässigungsbetrag, den ein lediger Lohnempfänger im Jahre 2017 beanspruchen kann, wie folgt berechnet:

Jahresbetrag des Bruttomindestlohns des Monats Januar 2017 (1.777,50x 12)	21.330,00 TL
--	--------------

Rate der Mindestlebensunterhaltsermässigung (der Arbeitnehmer selbst)	% 50
Bewertung der Mindestlebensunterhaltsermässigung (21.330,00 x % 50)	10.665,00 TL
Jahresbetrag der Mindestlebensunterhaltsermässigung (10.665,00 x % 15)	1.599,75 TL
Monatlicher Mindestlebensunterhaltsermässigungsbetrag (1.599,75 / 12)	133,31 TL

Nach dem oben aufgeführten Berechnungsverfahrensbeispiel, sind die Mindestlebensunterhaltsermässigungsbeträge, welche verheiratete Arbeitnehmer im Jahre 2017 monatlich beanspruchen können, unterscheidend ob der Ehepartner arbeitet oder nicht, und unter der Berücksichtigung der Anzahl der Kinder (bis zu 4 Kinder) in der folgenden Tabelle aufgezeigt.

Anzahl der Kinder/ Arbeitsstand des Ehepartners	Keine Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Arbeitet	133,31 TL	153,31 TL	173,31 TL	199,97 TL	226,63 TL
Arbeitet nicht	159,98 TL	179,97 TL	199,97 TL	226,63 TL	226,63 TL

Der besagte Beschlussanhang ist über den folgenden Link erreichbar.

<http://www.csgb.gov.tr/home/Contents/Istatistikler/AsgariUcret>

Hochachtungsvoll,